



(19)

österreichisches
patentamt

(10)

AT 007 946 U1 2005-11-15

(12)

Gebrauchsmusterschrift

(21) Anmeldenummer:

GM 920/04

(51) Int. Cl.⁷: E06B 5/16

(22) Anmeldetag:

2004-12-20

E06B 1/62

(42) Beginn der Schutzdauer:

2005-09-15

(45) Ausgabetag:

2005-11-15

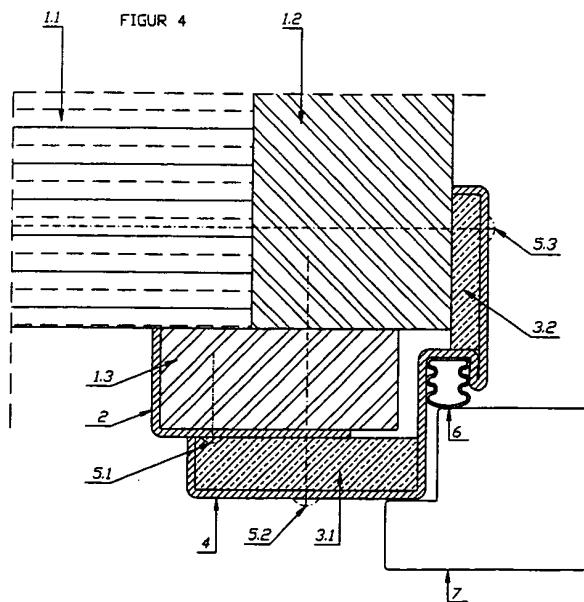
(73) Gebrauchsmusterinhaber:

ZIRNGAST FENSTER-TÜREN
GESELLSCHAFT M.B.H.
A-1120 WIEN (AT).

(54) BRANDSCHUTZEINGANGSTÜRELEMENT

(57) Die Erfindung betrifft den Umbau einer eingebauten Wohnungseingangstür, die auf einem Holzstock (1.2) angeschlagen ist, der wohnungsseitig mit einer Innenverkleidung (1.3) versehen ist, und die nicht brandhemmend ist, in ein Brandschutzeingangstürelement, wobei eine Metallwinkelzarge (4) mit Brandschutzdichtung (6), brandhemmendes Material, insbesondere Gipskartonplatten, als Hinterfüttierung (3.1 und 3.2), eine Brandschutztür (7), ein Namensschild (8), ein Sicherheitsbeschlag (9), die Einbohrbänder (10) und ein Metallprofil (2) montiert werden.

Das Brandschutzeingangstürelement verhindert bei einem Brandunfall den Durchbrand vom Stiegenhaus in die Wohnung beziehungsweise von der Wohnung in das Stiegenhaus für einen Zeitraum von dreißig Minuten.



AT 007 946 U1 2005-11-15

DVR 0078018

Die Erfindung betrifft den Umbau einer eingebauten Wohnungseingangstüre, die auf einem Holzstock (1.2) angeschlagen ist, der wohnungsseitig mit einer Innenverkleidung (1.3) versehen ist, montiert ist und die nicht brandhemmend ist, in ein Brandschutzeingangstürelement, wobei eine Metallwinkelzarge (4) mit Brandschutzdichtung (6), brandhemmendes Material, insbesondere Gipskartonplatten, als Hinterfütterung (3.1 und 3.2), eine Abdeckung der Innenverkleidung mittels Metallprofil (2), eine Brandschutztüre (7) mit Namensschild (8), Sicherheitsbeschlag (9) und den Einbohrbändern (10) montiert werden.

In Altbauten entsprechen die seinerzeit eingebauten Eingangstüren und Holzstücke nicht dem geforderten Stand der Technik in Bezug auf Raumabschluss und Wärmedämmung. Es sind Füllungstüren ohne Klimaklasse, ohne Schallschutz, ohne Einbruchhemmung und ohne Brandhemmung.

Die Aufgabe der Erfindung ist es, das bestehende Eingangstürelement, in ein Brandschutzeingangstürelement, das den Leistungskriterien E (Raumabschluss) und I (Wärmedämmung) gemäß der Normen ÖNORM EN 1634-1 und ÖNORM EN 1363-1 entspricht, umzubauen.

Der Einbau einer standardmäßigen Winkelzarge schützt einerseits den bestehenden Holzstock (1.2) nicht ausreichend vor der Erwärmung im Brandfall und andererseits bleibt die bestehende Innenverkleidung (1.3) völlig ungeschützt.

Die Aufgabe wird dadurch gelöst, dass die Metallwinkelzarge (4) mit brandhemmendem Material, insbesondere Gipskartonplatten, hinterfüttet wird (3.1 und 3.2). Das brandhemmende Material (3.1 und 3.2) sorgt dafür, dass sich weder der bestehende Holzstock (1.2) noch die bestehende Innenverkleidung (1.3) noch das Metallprofil (2) zu rasch erwärmen.

Die bestehende Innenverkleidung (1.3) wird durch den Einbau des Metallprofils (2) nicht nur brandhemmend, sondern das Metallprofil (2) bietet auch optisch eine einheitliche Lösung der Aufgabe.

Das Brandschutzeingangstürelement wird noch mit einer Brandschutzdichtung (6), Brandschutztüre (7), Namensschild (8), Sicherheitsbeschlag (9) und den Einbohrbändern (10) ausgestattet.

Der Effekt der Erfindung ist es bei einem Brandunfall, den Durchbrand vom Stiegenhaus in die Wohnungen beziehungsweise von einer Wohnung in das Stiegenhaus für einen Zeitraum von dreißig Minuten, zu verhindern.

Das erfundene Montageverfahren mit seinem spezifischen Bauteil, das in seiner Gesamtheit als Brandschutzeingangstürelement bezeichnet wird, wird in dem Detailschnitt und den Schemata graphisch dargestellt. Die Bezugsziffern des Detailschnittes wiederholen sich teilweise in den Schemata und stimmen mit den Bezugsziffern in gegenständlicher Beschreibung, sowie im Anspruch und der Zusammenfassung überein.

Der Detailschnitt ist ein Querschnitt, der den Einbau des Metallprofils (2) und der Metallwinkelzarge (4) detailliert und das Türblatt (7) und die Brandschutzdichtung (6) skizzenhaft darstellt.

Die Schemata zeigen das Brandschutzeingangstürelement in der Ansicht im eingebauten Zustand, wobei die Lage der Einbohrbänder (10), der Schrauben (5.2 und 5.3), des Namensschildes (8) und des Sicherheitsbeschlag (9) gezeigt wird. Der Schnitt A-A zeigt die möglichen Stocklichtenbreiten (STLB) der Brandschutztüre (7) und der Schnitt B-B zeigt die möglichen Stocklichtenhöhen (STLH) der Brandschutztüre (7).

Bezugsziffern:

- 1.1 Mauerwerk - Altbestand
1.2 Holzstock - Altbestand, 50/150-250 mm, Weichholz
1.3 Innenverkleidung Holz - Altbestand, 60/20 mm
- 5 2 Metallprofil 27/50 mm Mod. Novoferm Nr. 68
- 3.1 brandhemmendes Material, insbesondere Gipskartonplatten (10 mm)
3.2 brandhemmendes Material, insbesondere Gipskartonplatten (6 mm)
- 10 4 Metallwinkelzarge aus 2 mm dickem Stahlblech Mod. Novoferm Nr. 72
- 5.1 Spanplattenschrauben 3,5 x 25 mm TX 30
5.2 Spanplattenschrauben 6,0 x 60 mm TX 30
5.3 Rahmenanker Senkkopf 7,5 x 132 mm TX 30
- 15 6 Brandschutzdichtung Mod. Domoferm C550 TPE FH oder gleichwertiges Produkt
- 7 Brandschutztür (Holzdrehflügeltüre, 1-flg., Klimaklasse III, T30, WK1, Schalldämmwert 40 dB
STLB 600-940 mm, STLH 1400-2200 mm)
- 20 8 Namensschild mit Spion Mod. Grundmann 1791 R oder gleichwertiges Produkt
- 9 Sicherheitsbeschlag brandhemmend (Mod. GEGE 2500.KD.AK.MCH oder gleichwertiges Produkt)
- 25 10 Einbohrbänder 3-teilig, 18 mm, Gewindeschaftlänge 110 mm
Fa. Blum Type 2.52
- 30 Zu Beginn der Montage werden das bestehende Türblatt demontiert und die bestehenden Bänder im Stock abgeschnitten.
- Das Metallprofil (2) wird über der bestehenden Verkleidung (1.3) justiert und mittels Spanplattenschrauben 3,5 x 25 mm TX 30 (5.1) linke und rechte Seite jeweils fünffach verschraubt.
- 35 Die Metallwinkelzarge (4) wird mit brandhemmendem Material (3.1 und 3.2), insbesondere Gipskartonplatten verklebt. Wohnungsseitig wird das brandhemmende Material (3.1), insbesondere Gipskartonplatten (10 mm), und stiegenhausseitig das brandhemmende Material (3.2), insbesondere Gipskartonplatten (6 mm), verwendet und mit dem bestehenden Holzstock (1.2) verschraubt. Wohnungsseitig werden Spanplattenschrauben 6,0 x 60 mm TX30 (5.2) und stiegenhausseitig Rahmenanker Senkkopf 7,5 x 132 mm TX30 (5.3) verwendet. Die Metallwinkelzarge (4) wird wohnungsseitig linke und rechte Seite jeweils fünffach verschraubt und stiegenhausseitig linke und rechte Seite ebenfalls; ergibt in Summe 20 Stück Schrauben (5.2 und 5.3 je 10 Stück).
- 40 45 Danach Einpassen der Brandschutztür (7) und Montage der Brandschutzdichtung (6), Montage des Namensschildes (8), Montage des Sicherheitsbeschlag (9), die Türbänder (10) justieren und Sicherheitsbeschlag (9) leicht gang- und schließbar machen.

50

Ansprüche:

1. Umbau einer eingebauten Wohnungseingangstüre, die auf einem Holzstock (1.2) angegeschlagen ist, der wohnungsseitig mit einer Innenverkleidung (1.3) versehen ist und die nicht brandhemmend ist, in ein Brandschutzeingangstürelement, dadurch gekennzeichnet, dass

eine Metallwinkelzarge (4) mit Brandschutzdichtung (6), brandhemmendes Material, insbesondere Gipskartonplatten, als Hinterfütterung (3.1 und 3.2), eine Brandschutztüre (7) mit Namensschild (8), Sicherheitsbeschlag (9) und den Einbohrbändern (10) montiert werden.

- 5 2. Das Brandschutzeingangstürelement nach Anspruch 1 ist weiters *dadurch gekennzeichnet*, dass eine Abdeckung der Innenverkleidung mittels Metallprofil (2) eingebaut wird.

Hiezu 2 Blatt Zeichnungen

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55



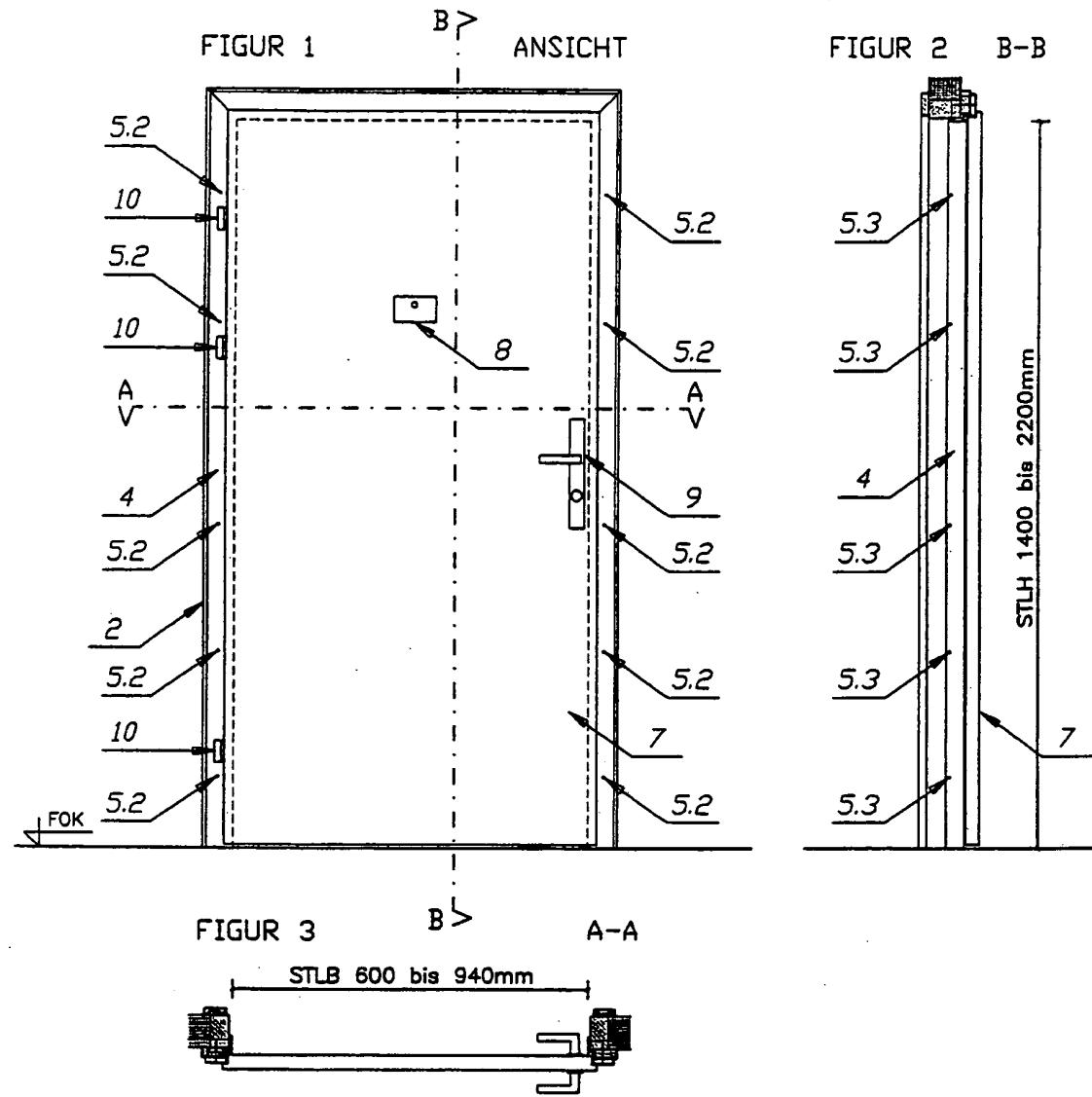
österreichisches
patentamt

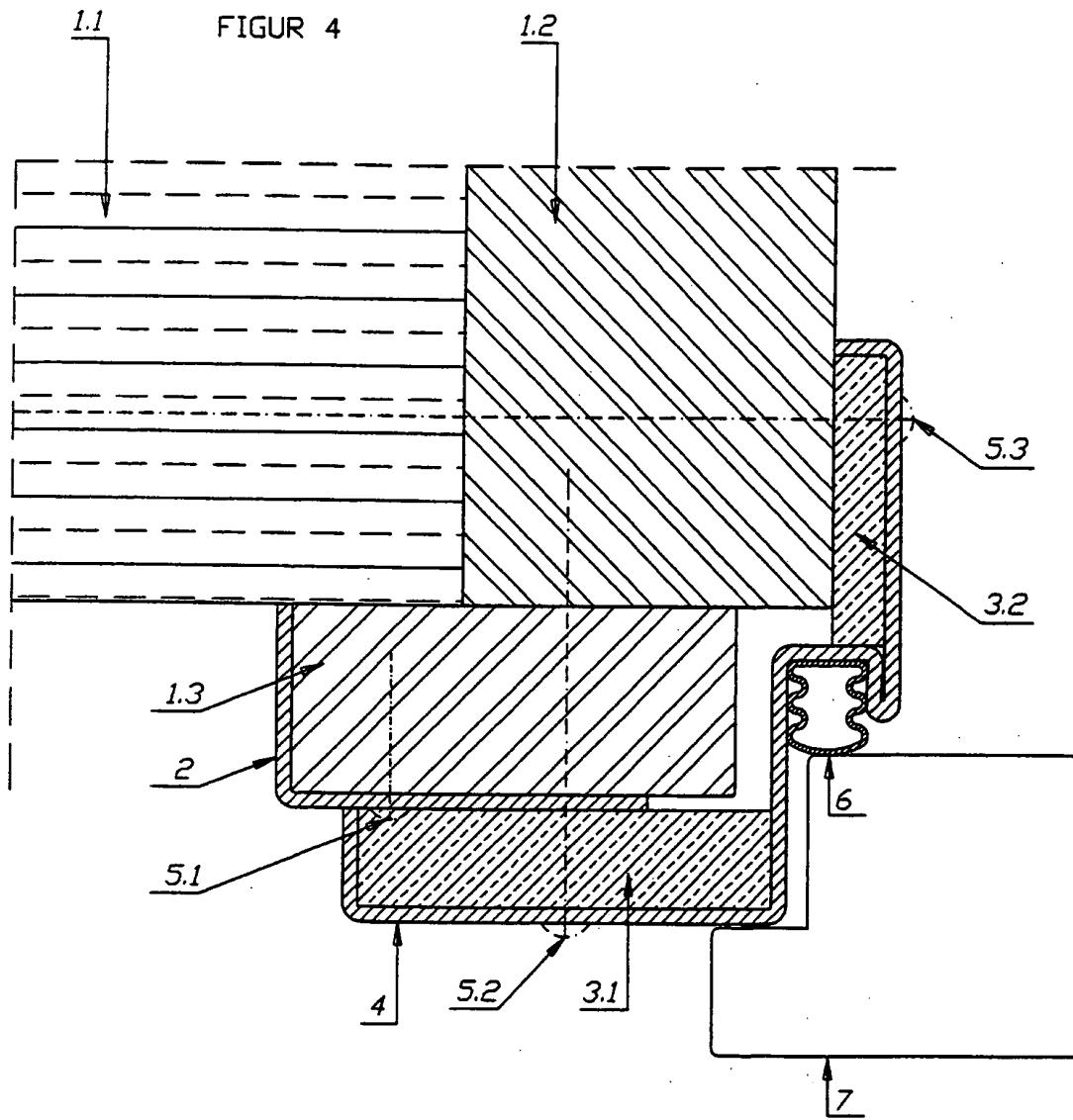
AT 007 946 U1 2005-11-15

Blatt: 1

.Int. Cl. ⁷:

E06B 5/16, E06B 1/62





Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC7: E 06 B 5/16, E 06 B 1/62		AT 007 946 U1
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): E 06 B		
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC, PAJ, TXTE, TXTG		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 10.05.2005 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
<p>Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.</p>		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	DE 199 37 835 A1 (TECHNO ELEMENTEBAU LEIPZIG GMBH) 15. März 2001 (15.03.2001) Das gesamte Dokument	1,2
A	DE 24 42 395 A1 (GEORG LANGER KG) 18. März 1976 (18.03.1976) Das gesamte Dokument	1,2
A	US 5 347 780 A (RICHARDS, FRANCIS, FOWLER) 20. September 1994 (20.09.1994) Das gesamte Dokument	1,2
A	US 2001/001 8814 A1 (DEGELSEGGER) 6. September 2001 (06.09.2001) Das gesamte Dokument	1,2
<p>¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente:</p> <p>X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.</p> <p>Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.</p> <p>A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.</p> <p>P Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.</p> <p>E Dokument, aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).</p> <p>& Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist.</p>		
Datum der Beendigung der Recherche: 12. Mai 2005		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt Prüfer(in): Dr. SCHMELZER

Hinweis

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik.

Bitte beachten Sie, dass nach **der Zahlung der Veröffentlichungsgebühr** die **Registrierung** erfolgt und die **Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht** wird, auch wenn die Neuheit bzw. der erforderlich erforderliche Schritt nicht gegeben ist. In diesen Fällen könnte ein allfälliger **Antrag auf Nichtigerklärung** (kann von jedermann gestellt werden) zur Löschung des Gebrauchsmusters führen. Auf das Risiko allfälliger im Fall eines Nichtigkeitsantrags anfallender Prozesskosten (die gemäß §§ 40 bis 55 Zivilprozessordnung zugesprochen werden) darf hingewiesen werden.

Ländercodes von Patentschriften (Auswahl, weitere Codes siehe WIPO ST. 3.)

AT = Österreich; **AU** = Australien; **CA** = Kanada; **CH** = Schweiz; **DD** = ehem. DDR; **DE** = Deutschland; **EP** = Europäisches Patentamt; **FR** = Frankreich; **GB** = Vereinigtes Königreich (UK); **JP** = Japan; **RU** = Russische Föderation; **SU** = Ehem. Sowjetunion; **US** = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); **WO** = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI);

Die genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Über den Link <http://at.espacenet.com/> können **Patentveröffentlichungen am Internet** kostenlos eingesehen werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "Patentfamilien" (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu den Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

+43 1 534 24 - 738 bzw. 739

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. + 43 1 534 24 – 737 oder per E-Mail an **Kopierstelle@patentamt.at**